

# Register

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

## Gewerberegister

Österreichische Gewerbetreibende (VGL. den Abschnitt [Gewerberecht](#) ▶) müssen ihr Gewerbe bei der Bezirksverwaltungsbehörde ihres Standortes **anmelden** (§§ 339 FF. [Gewerbeordnung 1994](#) ▶). Änderungen einer bestehenden Gewerbetätigkeit oder der Daten sind ebenfalls anzuzeigen. Die österreichische Bezirksverwaltungsbehörde hat grundsätzlich binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Gewerbeausübung gegeben sind, und den Gewerbetreibenden in ihr Gewerberegister (§§ 365 FF. Gewerbeordnung 1994) einzutragen. Die [Adressen der Bezirksverwaltungsbehörden in Österreich](#) ▶ sind auf einer Internetseite der österreichischen Regierung abfragbar.

Das Gewerberegister umfasst bei natürliche Personen Daten wie Berufsbezeichnungen, Sozialversicherungsnummern, Firma und Firmenbuchnummer, die genaue Bezeichnung, den Standort und den Ausführungsbeginn des Gewerbes, GGF. auch das Datum des Erlöschens der Gewerbeberechtigung und Vermerke über die Feststellung der individuellen Befähigung der Person. Daten über strafgerichtliche Verurteilungen dürfen allerdings nicht in das Gewerberegister eingetragen werden. Wenn **Gesellschaften** als Gewerbeinhaber auftreten, werden darüber hinaus unter anderem die Rechtsform sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift aufgeführt. Die Bezirksverwaltungsbehörden müssen jedermann Auskunft über den Inhalt des Gewerberegisters erteilen, für bestimmte Daten wie Sozialversicherungsnummern oder Nachsichtsvermerke ist jedoch ein berechtigtes Interesse des Anfragenden nötig.

Die Daten, die ohne berechtigtes Interesse zugänglich sind, sind auch im Gewerbe Informations System Austria (GISA) hinterlegt, das vom österreichischen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geführt wird. Einen Online-Zugriff auf die Inhalte des GISA gibt es unter [diesem Link](#) ▶.

Weiterführende Informationen zum österreichischen Gewerberecht enthält die Rubrik [Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters](#) ▶ dieses "Portal 21"-Österreich-Länderberichts.

## Firmenbuch (Handelsregister)

Ausführliche Informationen über das dem deutschen Handelsregister vergleichbare österreichische Firmenbuch bietet das Kapitel [Registrierung](#) ▶ im Abschnitt "Gesellschaftsrecht" dieses Österreich-Länderbeitrages. Es erläutert die **Registrierungspflichten** im Firmenbuch sowie dessen Inhalt. Auch zeigt es Möglichkeiten zum Online-Abwurf österreichischer **Firmenbuchauskünfte** auf.

## Insolvenzregister

Näheres zum österreichischen Insolvenzverfahren allgemein und zum österreichischen **Insolvenzregister (Insolvenzdatei)** im Besonderen bietet der Abschnitt [Insolvenzrecht](#) ▶ dieses Länderbeitrages. Er enthält auch Verweise auf die Online-Ausgabe der vom österreichischen Bundesministerium für Justiz geführten Insolvenzdatei.

## Register für einzelne Dienstleister

Exemplarisch sind nachstehend einige Register für einzelne Dienstleister in Österreich aufgeführt:

Zugelassene **Abschlussprüfer** und Prüfungsgesellschaften erfasst ein [gesondertes Register](#) ▶, das auf der Homepage der österreichischen Abschlußprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB) kostenlos einsehbar ist.

Österreichische **Steuerberater** und **Wirtschaftsprüfer** führt das [Verzeichnis der Wirtschaftstreuhand](#) ▶ auf. Im Online-Auftritt der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhand kann in diesem Verzeichnis nach Namen und Niederlassungsorten von Wirtschaftstreuhandern gesucht werden.

**Rechtsanwälte** müssen sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer ihres Ortes in die Liste der Rechtsanwälte eintragen lassen (§ 5 österreichische [Rechtsanwaltsordnung](#) ▶). Im Internet kann im Rechtsanwaltsverzeichnis auf der [Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages](#) ▶ nach Rechtsanwälten in Österreich recherchiert werden. Eine Auswahl stellt auch der Bereich Recht von Germany Trade & Invest unter "[Anwälte im Ausland](#) ▶" zur Verfügung.

**Mediatoren**, die die Voraussetzungen des österreichischen [Zivilrechts-Mediations-Gesetzes](#) ▶ erfüllen, werden auf eigenen Antrag in die vom österreichischen Bundesministerium für Justiz geführte [Liste der Mediatoren](#) ▶ aufgenommen.

**Architekten** und **Ingenieurkonsulenten** werden in Österreich unter der Berufsbezeichnung "Ziviltechniker" zusammengefasst. Um zur Ausübung dieses Berufes berechtigt zu sein, sind nach dem österreichischen [Ziviltechniker-gesetz 1993](#) ▶ nach dem Architektur- oder Ingenieurstudium eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit und anschließend der erfolgreiche Abschluss der Ziviltechnikerprüfung nötig. Mit der darauffolgenden Ablegung des obligatorischen Ziviltechnikereides beginnt die Pflichtmitgliedschaft in der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ziviltechniker seinen Sitz hat. Die österreichische Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bietet als Serviceleistung ein [Internetverzeichnis](#) ▶ sämtlicher österreichischer Architekten und Ingenieurkonsulenten, in dem nach Ziviltechnikern mit einer Namens- und einer Freitextsuche recherchiert werden kann.

Die österreichische [Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste](#) ▶ im Online-Angebot des österreichischen Bundesministeriums für Justiz verzeichnet Angehörige dieser beiden Berufsgruppen. Eine Suche ist

nicht nur nach Namen und Orten möglich. Vielmehr kann man bei Dolmetschern nach Sprachen und bei Gerichtssachverständigen auch nach Fachgebieten recherchieren.

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.